



Organisationsreglement der Walliser Gerichte

vom 4. Mai 1999

Änderungen vom 19.6.2007

Das Kantonsgericht

eingesehen die Artikel 2 und 129 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) vom 28. März 1996;
eingesehen das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000;
eingesehen die kantonale Ausführungsgesetzgebung zum eidgenössischen Sozialversicherungsrecht sowie die kantonale Gesetzgebung in diesem Bereich;
eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;

beschliesst

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ *Dieses Reglement gilt für die nachfolgenden Gerichte:*

a) *Erstinstanzliche Gerichte im Sinne des vorliegenden Reglements:*

- *Jugendgericht*
- *Untersuchungsrichterämter*
- *Bezirksgerichte*
- *Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämter*
- *Kreisgerichte*

b) *Kantonsgericht*

² *In diesem Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Frau und Mann.*

Art. 2 Ernennungen

¹ *Alle Ernennungen, die nicht einer andern Behörde vorbehalten sind, werden durch das Kantonsgericht vorgenommen.*

² *Jeder Ernennung geht eine öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle mindestens im offiziellen kantonalen Publikationsorgan voraus. Befriedigt das Ausschreibungsergebnis nicht, kann von einer Ernennung allenfalls Umgang genommen oder der Posten auf dem Berufungsweg besetzt werden.*

³ *Bei der Ernennung der Gerichtsschreiber sowie des Kanzleipersonals der erstinstanzlichen Gerichte hat der Doyen resp. der unmittelbar vorgesetzte Richter und bei den Untersuchungsrichterämtern der kantonale Untersuchungsrichter ein schriftlich zu begründendes Vorschlagsrecht, welches das Kantonsgericht nicht bindet. Dasselbe Recht besitzt der kantonale Untersuchungsrichter bei der Ernennung der Untersuchungsrichter und der Bestimmung der Doyen der Untersuchungsrichterämter.*

Approuvé par le plenum le 23.10.2007

⁴ Die Ernennung von Richtern und Gerichtsschreibern wird im kantonalen Publikationsorgan veröffentlicht.

⁵ Personen, die an einem Gericht ein Praktikum absolvieren, werden auf Vorschlag des Doyen oder des zuständigen Richters durch das Kantonsgericht ernannt. Sie amten als Gerichtsschreiber ad hoc am betreffenden Gericht.

Art. 6 Ferien

¹ Der Doyen resp. der Richter ist verantwortlich für die Ferienregelung und achtet darauf, dass der ordentliche Gang der Geschäfte am Gericht gewährleistet ist.

² Auf begründetes Gesuch hin kann das Kantonsgericht einen unbezahlten Urlaub gewähren.

Art. 8 Gerichtskanzlei

¹ Jedes Gericht verfügt über eine dem Publikum zugängliche Kanzlei, deren Führung dem Doyen bzw. Richter obliegt. Dieser kann die Führung an einen anderen Richter, einen Gerichtsschreiber oder eine Sekretärin delegieren.

² Das Personal der Kanzlei erledigt die administrative Arbeit des Gerichtes und der Dossierführung.

³ Die Protokollierung aller Instruktionshandlungen wird unter der Verantwortung des Richters in der Regel grundsätzlich vom Kanzleipersonal vorgenommen.

⁴ Ist bei einer Ortsschau oder aus einem andern Grund eine sofortige schriftliche Protokollierung nicht möglich oder würde dadurch der Ablauf der Instruktionshandlung erheblich erschwert, können Ton- und Textwiedergabegeräte verwendet werden.

⁵ In einem solchen Fall ist sicherzustellen, dass die Aussage einer Person nachträglich schriftlich als die ihre anerkannt wird. Der Originalträger ist bis dahin im Dossier aufzubewahren.

Art. 11 Aufgehoben

2. Kapitel: Erstinstanzliche Gerichte

Art. 12 Doyens

¹ Mit Ausnahme der Kreisgerichte wird jede richterliche Behörde erster Instanz, welche mehr als einen Richter umfasst, administrativ von einem Doyen geleitet.

² Die Doyens werden nach Anhören der betroffenen richterlichen Behörde für die Dauer der Legislaturperiode oder bis zu deren Ende durch das Kantonsgericht bestimmt.

³ Sie nehmen die ihnen im Gesetz, in diesem Reglement oder vom Kantonsgericht resp. dem kantonalen Untersuchungsrichter übertragenen Aufgaben wahr. Sie sorgen insbesondere für eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslast und sind für die örtliche Personalführung verantwortlich.

⁴ Liegt die Entscheidungskompetenz beim Kantonsgericht resp. dem kantonalen Untersuchungsrichter, so stellen sie diesen die ihr Gericht betreffenden Anträge.

⁵ Sie sind dafür verantwortlich, dass die Gerichtsschreiber, die Weibel sowie das Kanzleipersonal ein Pflichtenheft besitzen.

⁶ Der Doyen übt seine Funktion als „primus inter pares“ aus. Er strebt mit seinen Kollegen eine einvernehmliche Lösung an. Bei Meinungsverschiedenheiten versucht der Präsident des Kantonsgerichts oder ein delegierter Richter eine Mediation. Nötigenfalls entscheidet das Kantonsgericht.

Art. 14 Untersuchungsrichterämter

¹ Der Doyen jedes regionalen Untersuchungsrichteramtes ist für die administrative Führung des Amtes dem kantonalen Untersuchungsrichter und dem Kantonsgericht gegenüber verantwortlich.

² Der Doyen reicht Anträge, deren Behandlung in der Zuständigkeit des Kantonsgerichtes liegen, bei diesem über den kantonalen Untersuchungsrichter ein.

³ Die Richter der regionalen Untersuchungsrichterämter ersetzen sich von Amtes wegen gegenseitig.

⁴ Aufgehoben

Art. 15 Kantonaler Untersuchungsrichter

¹ Der kantonale Untersuchungsrichter ist dem Kantonsgericht gegenüber für die Führung der Untersuchungsrichterämter verantwortlich.

² Zu diesem Zweck erstattet er jährlich dem Kantonsgericht Bericht.

³ Fallen Entscheide bei den Untersuchungsrichterämtern aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften in den Kompetenzbereich des Kantonsgerichtes, so ist der kantonale Untersuchungsrichter anzuhören und er kann entsprechende Anträge stellen, die das Kantonsgericht nicht binden.

Art. 16 Bezirksgerichte

¹ Bei den Gerichten mit mehreren Richtern vertreten sich diese von Amtes wegen gegenseitig. Dasselbe gilt für die Gerichtsschreiber. Diese Bestimmung gilt auch für die Kreisgerichte.

² Bei den Gerichten mit einem Richter kann das Kantonsgericht den Gerichtsschreiber zur Stellvertretung ernennen. Ihm kommen in diesem Fall sämtliche Rechte und Pflichten des ordentlichen Richters zu.

³ Aufgehoben

Art. 17 Stellvertretungen

¹ Auf Ersuchen eines erstinstanzlichen Doyens oder Richters, aber auch von Amtes wegen, kann das Kantonsgericht den zuständigen erstinstanzlichen Magistraten durch den Gerichtsschreiber ersetzen. Diese Massnahme kann für ein konkretes Dossier, für bestimmte typisierte Rechtsfälle oder generell nach dem konkreten Bedarf vorgenommen werden.

² Das Kantonsgericht kann erstinstanzliche Richter und Gerichtsschreiber verhalten, auch an einem anderen als ihrem ordentlichen Gericht tätig zu sein. Ein solcher Beschluss kann auf Antrag des betroffenen Richters, des Doyen, aber auch auf Initiative des Kantonsgerichtes gefasst werden. Diese Massnahme kann aus Gründen der Sprache oder der besseren Arbeitsteilung, vorübergehend oder dauernd, für ein bestimmtes Dossier oder für einen prozentualen Anteil der Arbeitszeit vorgenommen werden.

³ Das Kantonsgericht kann weitere Fälle von Stellvertretungen ad hoc regeln. Dabei kann es ausnahmsweise Personen ausserhalb der Justiz mit der richterlichen Behandlung eines Falles betreuen. In diesem Fall muss diese Person den Anforderungen an die Wählbarkeit für diese Funktion genügen.

3. Kapitel: Das Kantonsgericht

1. Allgemeines

Art. 18¹ Zusammensetzung und Aufgaben des Gesamtgerichtes

¹ Die hauptamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes bilden das Gesamtgericht. Es nimmt die ihm vom Gesetz oder diesem Reglement übertragenen Aufgaben wahr und kann diese einzelnen Abteilungen, dem Präsidium, Kommissionen, einzelnen Richtern oder einem Generalsekretär delegieren.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

2. Rechtsprechung

Art. 20¹ Rechtsprechung, Organisation der Abteilungen und Delegationen

¹ *Das Kantonsgericht spricht durch seine Abteilungen als Kollegialgericht, durch das Präsidium des Kantonsgerichtes oder der entsprechenden Abteilungen und als Einzelrichter nach gesetzlich vorgesehener Regelung Recht.*

² Das Kantonsgericht bezeichnet jeweils für ein Verwaltungsjahr, welches am 1. Juni beginnt, die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen Abteilungen und Delegationen und deren Präsidenten. Die Abteilungen werden jährlich nach der Zusammenstellung im kantonalen Publikationsorgan veröffentlicht.

³ Es teilt die Ersatzrichter den einzelnen Abteilungen gleichmässig zu. Dies erfolgt jährlich bei der Bestellung der Abteilungen und Delegationen.

⁴ Es werden die nachfolgenden Abteilungen gebildet

- a) zwei Abteilungen für die Fälle des Zivil-, Straf- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- b) eine versicherungsrechtliche Abteilung;
- c) eine öffentlichrechtliche Abteilung;
- d) eine Strafkammer;
- e) ein Kassationshof in Zivilsachen;
- f) eine Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs;
- g) eine Schiedsgerichtskammer;
- h) eine Aufsichtsbehörde über die Anwälte.

⁵ Jede Abteilung umfasst drei Richter. Die Arbeitsweise ist durch Artikel 9 ff. dieses Reglements betreffend die Kollegialgerichte geregelt.

⁶ Kompetenzkonflikte unter den Abteilungen und Differenzen in der Rechtsprechung zwischen einzelnen Abteilungen werden durch die betroffenen Abteilungen in einer gemeinsamen Beratung unter Leitung des amtsältesten Richters, der auch das rapportierende Mitglied bestimmt, entschieden. Findet sich keine Mehrheit, entscheidet das Gesamtgericht.

3. Führung und Verwaltung

Art. 22¹ Gesamtgericht

Das Gesamtgericht

- a) erlässt die in seine Zuständigkeit fallenden Reglemente;
- b) ernennt die erstinstanzlichen Richter sowie die Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts und der erstinstanzlichen Richter;
- c) bestimmt die Gerichtshöfe und Delegationen und teilt die Richter zu;
- d) bestellt die Verwaltungskommission und wählt den Generalsekretär;
- e) beschliesst den jährlichen Bericht über die Rechtspflege zu Händen des Grossen Rates;
- f) entscheidet über alle Anträge an den Grossen Rat;

g) amtet als Rekursinstanz bei administrativen und disziplinarischen Entscheiden der Verwaltungskommission.

h) befindet über wichtige Verwaltungsgeschäfte, die ein Mitglied persönlich betreffen;

i) befindet über die Zuteilung der Ressourcen an das Kantonsgericht, die Strafuntersuchung, die Bezirksgerichte, das Jugendgericht und die Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämter.

Art. 23c¹ Präsidium

¹ Der Präsident des Kantonsgerichts

a) leitet das Kantonsgericht und führt die laufenden Geschäfte;

b) vertritt das Kantonsgericht und die erstinstanzlichen Gerichte nach aussen;

c) präsidiert das Gesamtgericht und die Verwaltungskommission;

d) plant die Bewältigung der Geschäftslast und trifft die notwendigen Massnahmen oder stellt sachdienliche Anträge;

e) verfügt über die Kredite;

f) vertritt das Kantonsgericht gegenüber den erstinstanzlichen Gerichten;

g) ist zuständig für alle weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht dem Gesamtgericht, der Verwaltungskommission oder dem Generalsekretär vorbehalten sind.

² Das Präsidium nimmt seine Verwaltungskompetenzen einvernehmlich wahr und kann ein Verwaltungsgeschäft, das in seine Kompetenz fällt, der Verwaltungskommission zum Entscheid unterbreiten oder Kompetenzen an den Generalsekretär delegieren.

³ Das Präsidium wird vom Vizepräsidenten und dieser vom dritten Mitglied der Verwaltungskommission vertreten. Die weitere Stellvertretung richtet sich nach dem Amtsalter.

Art. 23d¹ Generalsekretär

¹ Der Generalsekretär

a) ist Vorgesetzter des Kanzleipersonals und leitet die administrativen Dienste;

b) Aufgehoben

c) stellt den internen Informationsdienst sicher und organisiert den Geschäftsverkehr mit Dritten;

d) sorgt für das Personalwesen und die Informatik des Kantonsgerichts und der erstinstanzlichen Gerichte;

e) koordiniert und kontrolliert das Rechnungswesen und unterhält die hierfür erforderlichen Kontakte mit der Finanzverwaltung;

f) leitet die Erstellung des Voranschlags des Kantonsgerichts und der erstinstanzlichen Gerichte;

g) bereitet zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission vor und sorgt für den Vollzug;

h) unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung der präsidialen Aufgaben;

i) organisiert die Weiterbildungsveranstaltungen und andere Anlässe für das Kantonsgericht und die erstinstanzlichen Gerichte;

j) er übernimmt die Aufgaben, die ihm die Verwaltungskommission überträgt;

k) er berät die erstinstanzlichen Gerichte in der Erfüllung der administrativen Aufgaben, die diesen anfallen und koordiniert diese. Er stellt die Verbindung zur kantonalen Verwaltung sicher.

² Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil und ist verantwortlich für das Protokoll.

4. Kapitel: Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung

Art. 25 Verwaltung

Das Kantonsgericht ernennt die Verwaltung der ZWR.

5. Kapitel: Beziehungen nach aussen

Art. 26 Vertretung nach aussen

¹ Das Kantonsgericht und die erstinstanzlichen Gerichte werden nach aussen und gegenüber den beiden andern Gewalten durch das Präsidium des Kantonsgerichtes vertreten. Es hält sich dabei an die Meinung des Gesamtgerichtes.

² Bei Fragen von allgemeiner Bedeutung holt das Kantonsgericht die Meinung der Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden ein und berücksichtigt sie bei seinen Entscheiden angemessen.

³ Interveniert die Justizkommission bei einem Richter oder einem erstinstanzlichen Gericht, orientiert der betroffene Richter oder der Doyen des erstinstanzlichen Gerichtes unverzüglich das Kantonsgericht und im Falle der Untersuchungsrichterämter auch den kantonalen Untersuchungsrichter.

Art. 27 Medien

¹ Wenn es die besonderen Umstände eines Verfahrens erfordern, kann der Richter:

a) eine Medienmitteilung herausgeben; er informiert unverzüglich das Kantonsgericht und im Falle der Untersuchungsrichter auch den kantonalen Untersuchungsrichter. Er kann vorgängig den Generalsekretär resp. den kantonalen Untersuchungsrichter um Unterstützung angehen;
b) eine Medienkonferenz einberufen, wobei er in diesem Fall vorgängig dem Präsidenten des Kantonsgerichtes und im Falle der Untersuchungsrichter auch dem kantonalen Untersuchungsrichter Anzeige machen muss.

² Das Kantonsgericht stellt den interessierten Medien die Tagungsliste der öffentlich verhandelten Fälle zu. Dasselbe tun die erstinstanzlichen Richter bei Verfahren, an denen die Öffentlichkeit interessiert sein kann.

³ Aufgehoben

6. Kapitel: Institutionalisierte Konferenzen

Art. 32 Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden

¹ Die Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden umfasst die Bezirks-, Straf- und Massnahmenvollzugs-, Untersuchungs- sowie Jugendrichter.

² Die Konferenz konstituiert sich gemäss ihren Statuten.

³ Sie hat u.a. zum Ziel, die Qualität und Effizienz der erstinstanzlichen Gerichte zu erhalten und zu verbessern, eine Harmonisierung der Rechtsprechung und der Praxis auf dieser Stufe zu erreichen und bei Gesetzesänderungen oder Änderungen der gerichtlichen Organisation die Meinungsbildung der erstinstanzlichen Richter zuhanden des Kantonsgerichtes sicherzustellen.

⁴ Die Konferenz bemüht sich im Rahmen der bestehenden Strukturen um die Weiterbildung ihrer Mitglieder.

7. Kapitel: Nebenamtliche Tätigkeiten der Magistraten

Art. 37 Bewilligungsverfahren

¹ Das Gesuch wird beim Präsidium des Kantonsgerichts eingereicht. Es enthält alle notwendigen Angaben über Art und Gegenstand der Nebenbeschäftigung sowie über den Zeitaufwand, der voraussichtlich damit verbunden sein wird.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 38 Kontrolle

¹ *Der Generalsekretär führt eine Kontrolle der erteilten Bewilligungen.*

² Das Kantonsgericht kann vom Magistraten jederzeit Auskunft über die zeitliche Beanspruchung einer Nebenbeschäftigung verlangen.

³ Die Niederlegung und die Beendigung eines Mandates wird dem Präsidium mitgeteilt; gleichzeitig ist ihm die Höhe der Einkünfte bekannt zu geben.

⁴ Das Kantonsgericht gibt jährlich in seinem Bericht über die Rechtspflege Auskunft über die nebenamtlichen Tätigkeiten der Magistraten der Justiz,

Art. 40 Benutzungsgebühren

¹ In der Regel dürfen die Dienstleistungen des Gerichtes nicht beansprucht werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Präsidium.

² In einem solchen Fall ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Es darf jedoch kein Geldverkehr über die Gerichtskasse fließen.

³ *Das Präsidium legt zusammen mit dem Generalsekretär die Benutzungsgebühren im einzelnen fest.*

8. Kapitel: Aufsicht und Disziplinarfälle**1. Allgemeines****Art. 42 Amtsaufsicht**

¹ Das Kantonsgericht übt seine Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus:

a) anhand der laufend eingehenden Akten;

b) mittels jährlicher Inspektionen;

c) durch Untersuchungen und Kontrollen, welche die Umstände im Einzelfall nötig machen.

² *Das Kantonsgericht kann die Aufsicht über die Untersuchungsrichterämter allein oder gemeinsam mit dem kantonalen Untersuchungsrichter ausüben oder an diesen delegieren.*

³ *Der Doyen resp. der Richter meldet Gegebenheiten, die den ordentlichen Gang der Geschäfte an einem erstinstanzlichen Gericht beeinträchtigen können, umgehend dem Kantonsgericht.*

2. Disziplinarverfahren**Art. 47 Magistraten**

¹ Bei disziplinarischen Verfehlungen von Richtern sowie deren Stellvertretern, die vom Kantonsgericht ernannt wurden, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Kantonsgerichts eingeleitet.

² Die Eröffnung ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

³ Die beschuldigte Person ist zu den vorgebrachten Anschuldigungen anzuhören und es ist ihr vollumfänglich das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁴ *Die Untersuchung und das Aussprechen von Disziplinarmaßnahmen erfolgen durch die Verwaltungskommission.*

3. Sozialbestimmungen

Art. 49 Gleichstellung von Frau und Mann

Die vom Staatsrat gemäss Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau ernannte Kommission gilt auch als Fachkommission für die bei den Walliser Gerichten Beschäftigten.

9. Kapitel: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 51 Übergangsbestimmung

Das vorliegende Reglement ist nur auf Sachverhalte anwendbar, die sich nach dessen Inkrafttreten verwirklicht haben.

Art. 52 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Kantonsgericht entscheidet über dessen Inkrafttreten.

So beschlossen in den Sitzungen des Kantonsgerichtes vom 7. Juli 1998/4. Mai 1999.

Der Präsident des Kantonsgerichtes: **J.-C. Lugon**

So genehmigt im Grossen Rat zu Sitten, den 22. September 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **M.-P. Zufferey-Ravaz**
Die Schriftenführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Veröffentlicht gemäss Beschluss des Kantonsgerichtes vom 5. Oktober 1999
um am 1. Januar 2000 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Kantonsgerichtes: **Dr. E. Leiggener**

Revision gemäss Beschluss des Kantonsgerichtes vom 2. Oktober 2001.

Die Präsidentin des Kantonsgerichtes: **F. Balmer Fitoussi**

Genehmigt im Grossen Rat zu Sitten, den 28. Januar 2002.

Die Präsidentin: **M.-T. Schwery-Hegg**
Die Schriftenführer: **Werner Lager, Roland Carron**

Veröffentlicht gemäss Beschluss des Kantonsgerichtes vom 30. Januar 2002
um am 1. Februar 2002 in Kraft zu treten.

Die Präsidentin des Kantonsgerichtes: **F. Balmer Fitoussi**

Revision gemäss Beschluss des Kantonsgerichtes vom 19. Juni 2007.

Die Präsidentin: **E.-M. Dayer-Schmid**

Genehmigt im Grossen Rat zu Sitten, den .

Die Präsidentin:
Die Schriftenführer:

Veröffentlicht gemäss Beschluss des Kantonsgerichtes vom
um am in Kraft zu treten.

Die Präsidentin des Kantonsgerichtes: